

Dr. Frank Michler
XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX

An:
Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen
Telefon: 0641 934-0
Telefax: 0611 32761-8534

EILANTRAG

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
des Herrn Dr. Frank Michler, XXXXXXXXXXXX

– Antragsteller –

gegen

den Kreistagsvorsitzenden Detlef Ruffert, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60,
35043 Marburg

– Antragsgegner –

Der Antragsteller beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner dazu zu verpflichten, vor Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge, betreffend die Zuständigkeit des Kreistages für einen Sachantrag, eine Gegenrede zuzulassen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist Abgeordneter des Kreistags des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die „Bürgerliste Weiterdenken – WDMR“. In der kommenden Sitzung des Kreistages Marburg-Biedenkopf vom 10.02.2023 ist davon auszugehen, dass es erneut Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit des Landkreises für Themen gibt, zu denen Abgeordnete Sachanträge eingebracht haben.

Zuständigkeitsfragen in Kreistagssitzung am 10.02.2023

I. 1. Sachantrag des Antragstellers zur kommenden Sitzung

Der Antragsteller hat für die kommende Kreistagssitzung einen Sachantrag zum Thema „Verbesserung der Vitamin-D-Versorgung“ eingebracht (275/2023 KT, https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQcEu5HDgzO7SNZKAb22prt1k4ZgW1cHYo_7EvvwXey5/Antrag_Fraktion_275-2023_KT.pdf). Der Antrag wurde nach Prüfung durch den Kreistagsvorsitzenden als zulässig eingestuft und auf die Tagesordnung gesetzt. Bei den Beratungen im Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend, Gesundheit und Sport am 02.02.2023 hatte jedoch ein Ausschussmitglied Zweifel an der Zuständigkeit des Landkreises für dieses Thema geäußert. Der Antragsteller muss daher befürchten, dass, wie in der Sitzung vom 30.09.2022, der Kreistagsvorsitzende wieder ohne die Möglichkeit einer Gegenrede darüber abstimmen lässt, ob der Kreistag zuständig ist oder nicht. Näheres zum Vorgang vom 30.09.2022 weiter unten ab Abschnitt **I. 4.**

Mittel der Glaubhaftmachung:

Öffentliche Bekanntmachung vom 28.01.2023,

https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQcBHqezaRBqzCgIDV19P8_RDtMLxgy0xnAHKxV3dEwp/Bekanntmachung_Kreistag_10.02.2023.pdf

Anlage **A1**

I. 2. Zurückgewiesener Resolutionsantrag

Des weiteren hat der Kreistagsvorsitzende einen von zwei Oppositions-Fraktionen und einem Einzelabgeordneten eingebrachten Resolutionsantrag als unzulässig zurückgewiesen.

Im Schreiben des Kreistagsvorsitzenden heißt es:

„Ihren Resolutionsantrag betreffend „1,5-Grad-Ziel erreichen. Verzicht auf den Braunkohleabbau in Lützerath erwirken“ vom 19.01.2023, eingegangen am 19.01.2023, weise ich zurück, da er gem. § 22 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf (GO-KT) unzulässig ist.

...

*Der Resolutionsantrag ist daher gem. § 22 GO-KT nicht zulässig. Gegen diese Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden, der abschließend entscheidet. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, bitte ich Sie mir dies bis zum **Freitag, 03.02.2023** mitzuteilen.“*

Mittel der Glaubhaftmachung:

Schreiben des Antragsgegners vom 20.01.2023,

<https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZ>

[YqPPjJLeTfoi3ee6iZmV8Q2qd-5j4LQO9zJazBsM4dt/
Schreiben_KTV_Antrag_Luetzerath.pdf](#)
Anlage A2

Auch hier ist zu befürchten, dass der Kreistagsvorsitzende über die Zuständigkeit abstimmen lässt, ohne eine Gegenrede zuzulassen.

I. 3. Rechtsauffassung des Kreistagsvorsitzenden

Mit Schreiben vom 25.01.2023 hat der Antragsteller den Antragsgegner gebeten, seine Entscheidung im Rahmen der Sitzungsleitung, den Geschäftsordnungsantrag (auf Feststellung der Nicht-Zuständigkeit des Kreistages) ohne Zulassen einer Gegenrede abstimmen zu lassen, nochmals zu überprüfen. Darin wird der strittige Sachverhalt aus der Sitzung vom 30.09.2022 wie folgt zusammengefasst:

Nach § 11 GO-KT hätte ich im Falle einer Absetzung das Recht gehabt, den Sachantrag inhaltlich zu begründen. Der Abgeordnete Werner Hesse stellte dann einen weiteren Geschäftsordnungsantrag, dass der Kreistag feststellen möge, für den von mir eingebrachten Sachantrag sachlich nicht zuständig zu sein, um mir aufgrund der vorgeblichen Nicht-Zuständigkeit des Kreistages das Recht zu verwehren, meinen Sachantrag inhaltlich zu begründen. Über diesen Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der von Werner Hesse behaupteten Nicht-Zuständigkeit des Kreistages für meinen Sachantrag haben Sie direkt abstimmen lassen, ohne eine Gegenrede meinerseits zuzulassen.

Mittel der Glaubhaftmachung:
Schreiben des Antragstellers vom 25.01.2023, Anlage **A3**

Mit Schreiben vom 02.02.2023 bestätigte der Antragsgegner seine Rechtsauffassung, dass der Kreistagsvorsitzende über die Nicht-Zuständigkeit für einen Sachantrag abstimmen lassen kann, ohne eine Gegenrede zuzulassen, also ohne dem Betroffenen Kreistagsmitglied die Gelegenheit zu geben, rechtliche Argumente vorzutragen, die für die Zuständigkeit sprechen.

„Auch nach nochmaliger Prüfung auf Ihre Bitte hin komme ich zu der Feststellung, dass der von Ihnen geschilderte und in der öffentlichen Niederschrift festgehaltene Ablauf mit den Regelungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf (GO-KT) konform ist.“

Mittel der Glaubhaftmachung:
Schreiben des Antragsgegners vom 02.02.2023, Anlage **A4**

Der Antragsteller muss daher davon ausgehen, dass in vergleichbarer Situation der Antragsgegner erneut ohne die Möglichkeit einer Gegenrede abstimmen lässt.

I. 4. Abstimmung ohne Gegenrede bei GO-Antrag auf Feststellung der Nicht-Zuständigkeit des Kreistages in Kreistagsitzung vom 30.09.2022

Für die Sitzung des Kreistages Marburg-Biedenkopf am 30.09.2022 hatte der Antragsteller fristgemäß am 07.09.2022 einen Antrag betreffend „Gefährdungsbeurteilung Titandioxid in Masken“ eingebracht.

Mittel der Glaubhaftmachung:

https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQ52UbgSdj0qP2joBK_NnxdP5bWqOu5XN9UEHl09FUzr/Antrag_Fraktion_177-2022_KT.pdf

Anlage **A5**

Dieser wurde durch den Antragsgegner zunächst ordnungsgemäß als TOP 18 auf die Tagesordnung der Sitzung vom 30.09.2022 gesetzt und mit Einladung und Bekanntmachung veröffentlicht.

I. 5. Keine Zuleitung des Antrages zu einem Ausschuss

Da es in dem Antrag um ein Gesundheitsthema geht, wäre eine Zuständigkeit des „Ausschusses für Soziales, Familie, Jugend, Gesundheit und Sport“ naheliegend. Der Antragsgegner hat den Antrag nach Beratung des Ältestenrates jedoch keinem der Ausschüsse zugeleitet. Der Antragsgegner ist als Einzelabgeordneter ohne Fraktionsstatus nicht im Ältestenrat vertreten. Er wurde auch nicht darüber informiert, dass sein Antrag – im Gegensatz zum üblichen Vorgehen – an keinen Ausschuss verwiesen wurde. Mit Schreiben vom 15.09.2022 fragte der Antragsteller den Antragsgegner nach den Gründen:

Sehr geehrter Herr Ruffert,

beim Durchschauen der Einladungen für die Ausschüsse ist mir aufgefallen,

1.) dass mein Antrag 177/2022 KT (TOP 18) zur "Gefährdungsbeurteilung Titandioxid in Masken" in keinem der Ausschüsse auf der Tagesordnung steht. Meines Erachtens wäre der Ausschuss für Soziales, Familie, GESUNDHEIT und Sport zuständig, da es sich um ein Gesundheitsthema handelt.

Können Sie mir den Grund nennen, warum Sie diesen Antrag nicht dem Ausschuss zugeleitet haben?

Mittel der Glaubhaftmachung:

Anlage **A6**

Der Antragsgegner antwortete der Antragsgegner mit Schreiben vom 19.09.2022:

1. Für Ihren Antrag betreffend „Gefährdungsbeurteilung Titandioxid in Masken“ (177/2022 KT) hat der Ältestenrat keinen der Ausschüsse des Kreistages für zuständig erachtet und daher auf eine Überweisung an einen Ausschuss verzichtet.

Mittel der Glaubhaftmachung:

Anlage **A7**

I. 6. Weder Antragsbegründung noch Debatte für Antrag vorgesehen

Am 26.09.2022 hat der Ältestenrat die Redezeiten für die einzelnen Tagesordnungspunkte festgelegt. Für alle von Fraktionen eingebrachten Anträge hat der Ältestenrat bestimmt:

Redezeit: 3 Minuten pro Fraktion/1,5 Minuten pro Einzelabgeordnete/r + 3 Minuten für die antragstellenden Fraktionen gemeinsam zur Antragsbegründung

Für den Antrag des Antragstellers unter TOP 18 hat der Ältestenrat weder Zeit für eine Antragsbegründung noch für eine Debatte vorgesehen:

Redezeit: ohne Aussprache

Dagegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 27.09.2022 beim Antragsgegner Widerspruch ein:

Sehr geehrter Herr Ruffert,

gestern wurden die vom Ältestenrat für die einzelnen Tagesordnungspunkte festgelegten Redezeiten verschickt. Bei den meisten Anträgen aus den Fraktionen wurde durch Beschluss des Ältestenrates (nach §9 Abs 1 Satz 4 GO https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10_2.pdf) die Redezeit von 5 Minuten auf 3 Minuten herabgesetzt. Bei dem von mir unter TOP 18 eingebrachten Antrag ("Gefährdungsbeurteilung TITandioxid in Masken" https://marburg-biedenkopf.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQ52UbgSdj0qP2joBK_NnxdP5bWqOu5XN9UEHl09FUzr/Antrag_Fraktion_177-2022_KT.pdf) wurde die Redezeit jedoch auf NULL festgelegt ("Keine Aussprache").

Ich bitte darum, mir die Begründung mitzuteilen, aufgrund derer der Ältestenrat zu diesem TOP keine Aussprache vorgesehen hat. Sollte der Ältestenrat davon ausgegangen sein, dass ich als Antragsteller zu dem von mir eingebrachten Antrag keine Debatte wünsche, so teile ich Ihnen hiermit mit, dass dies ein Irrtum war und ich sehr wohl meinen Antrag begründen möchte und auch interessiert bin an den Gegenargumenten der anderen Kreistagsmitglieder. Solche Irrtümer sind leider vorprogrammiert, wenn Einzelabgeordnete von den Beratungen des Ältestenrates ausgeschlossen werden.

Sollte der Grund in einer vermeintlichen Nicht-Zuständigkeit des Kreistages nach § 11 Satz 2 GO liegen, so bitte ich Sie, mir dies umgehend mitzuteilen und zu begründen, um die Möglichkeit zu haben, dies rechtlich zu prüfen und gegebenenfalls einen etwaigen Mangel im Antragstext mit einem Änderungsantrag zu beheben. Für solche Einwände wäre im Übrigen die Beratung im Ausschuss sinnvoll gewesen. Leider hatten Sie diesen Antrag jedoch keinem Ausschuss zugeleitet.

Gegen die Festlegung der Redezeit auf NULL Minuten bei TOP 18 lege ich hiermit Widerspruch ein und fordere Sie auf, die Redezeit - analog zu den meisten anderen Tagesordnungspunkten - auf "3 Minuten pro Fraktion/1,5 Minuten pro Einzelabgeordnete/r + 1,5 Minuten für den Antragsteller zur Antragsbegründung" festzulegen.

*Mit freundlichen Grüßen
Frank Michler*

Der Antragsgegner antwortete bezüglich der Gründe, der Ältestenrat habe

„eine Aussprache nicht für notwendig erachtet und daher keine Redezeit festgelegt.“

Bezüglich der Möglichkeit der Antragsbegründung war der Antragsgegner dem Widerspruch zunächst gefolgt und hatte dem Antragsteller die auch für andere Tagesordnungspunkte festgesetzte Redezeit zugebilligt:

Unabhängig von der festgelegten Redezeit bin ich der Auffassung, dass einem Antragsteller die Möglichkeit der inhaltlichen Begründung gegeben werden muss, wenn er dies wünscht. Insofern werde ich Ihren Wunsch auf Festlegung einer Redezeit von "3 Minuten pro Fraktion/1,5 Minuten pro Einzelabgeordnete/r + 1,5 Minuten für den Antragsteller zur Antragsbegründung" berücksichtigen.

I. 7. Geschäftsordnung des Kreistages Marburg-Biedenkopf

Der § 11 der Geschäftsordnung des Kreistages Marburg-Biedenkopf (https://www.marburg-biedenkopf.de/kreisrecht/10_2.pdf) lautet:

§ 11

Besonderheiten bei Anträgen auf Absetzung von der Tagesordnung

Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes ist der Antragstellerin/dem Antragsteller des Sachantrages die Gelegenheit zu geben, diesen Sachantrag inhaltlich zu begründen. Dies gilt nicht für rechtswidrige Anträge oder für Anträge, für die der Kreistag nicht zuständig ist. Die/Der Kreistagsvorsitzende entscheidet, ob ein solcher Antrag vorliegt. Gegen diese Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden, der endgültig entscheidet. Die Redezeit zur Begründung beträgt 3 Minuten.

Der § 21 (4) lautet:

§21 Anträge

...

(4) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist die Zuständigkeit des Kreisausschusses [nicht] gegeben, so hat der/die Kreistagsvorsitzende den Antrag zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung kann der Kreistag angerufen werden, der endgültig entscheidet.*

Mittel der Glaubhaftmachung:

*Geschäftsordnung des Kreistages Marburg-Biedenkopf
Anlage A8*

* Das fehlende „nicht“ ist ein offenkundiger redaktioneller Fehler im Text.

I. 8. Verweigerung der Gegenrede gegen behauptete Nicht-Zuständigkeit

In der Kreistagssitzung vom 30.09.2022 beantragte der Abgeordnete Werner Hesse, den Antrag unter TOP 18 von der Tagesordnung abzusetzen. Es erfolgte eine Gegenrede durch den Antragsteller. Der Antragsgegner erläuterte darauf hin, dass er jetzt „*das Problem*“ habe, dass er als Kreistagsvorsitzender den Antrag bei dessen Eingang geprüft und „*nach vielen Diskussionen*“ zugelassen habe. Weiter erläuterte er, dass der Kreistag könne seine Entscheidung überstimmen und entscheiden, ob er sich mit einer Angelegenheit befassen wolle. Als „*Problem*“ bezeichnete er den Umstand, dass er bei einer Absetzung des Antrages dem Antragsteller nach § 11 der GO drei Minuten inhaltliche Redezeit zubilligen müsse. Darauf hin betonte er noch einmal, dass der Kreistag seine Entscheidung überstimmen könne. Er erteilte dann erneut dem Abgeordneten Werner Hesse das Wort.

Der Abgeordnete Werner Hesse beantragte, „*dass wir hier auf einen Redebeitrag des Antragstellers verzichten.*“

Der Antragsgegner leitete dann die Abstimmung über „*das, was Werner Hesse gesagt hat*“, ein. Der Antragsteller meldete sich mit zwei Händen, um zur Geschäftsordnung zu sprechen. Dies wurde ihm verwehrt. Eine Gegenrede gegen den GO-Antrag des Abgeordneten Werner Hesse, „*auf einen Redebeitrag des Antragstellers [zu] verzichten*“, wurde durch den Antragsgegner nicht zugelassen.

Bei der dann folgenden Abstimmung über „*das, was Werner Hesse gesagt hat*“, stimmte die Mehrheit mit Ja.

Der Antragsgegner stellte dann fest, der Antragsteller habe nach § 11 der Geschäftsordnung kein Rederecht zu dem von ihm eingebrachten Antrag.

Danach ließ der Antragsgegner über den Geschäftsordnungsantrag auf Absetzung des TOP 18 abstimmen.

Erst danach gab der Antragsgegner dem Antragsteller die Gelegenheit, seine Kritik an dem Verfahren zu äußern. Der Antragsteller legte Widerspruch ein gegen die zuvor erfolgte Abstimmung, ihm das Rederecht zu dem von ihm eingebrachten Antrag zu verwehren und beantragte, dass dies im Protokoll festgehalten wird.

I. 9. Zusammenfassung:

Bezüglich des Antrages 177/2022 KT (TOP 18) zur Kreistagssitzung des Kreistages Marburg-Biedenkopf am 30.09.2022 ließ der Antragsgegner zunächst einen Geschäftsordnungsantrag abstimmen, dem Antragsteller das Recht zu verwehren, seinen Antrag inhaltlich zu begründen. Zu diesem Geschäftsordnungsantrag ließ der Antragsgegner keine Gegenrede zu. Danach wurde der Geschäftsordnungsantrag auf Absetzung des TOP 18 von der Tagesordnung abgestimmt und dem Antragsteller das Recht verwehrt, gemäß §11 der Geschäftsordnung den abgesetzten Antrag zu begründen.

II Rechtliche Bewertung - formal

II. 1) Rederecht – elementarer Bestandteil des Demokratieprinzips

In demokratischen Gremien ist das Rederecht von fundamentaler Bedeutung. Die Versagung des Rechts des Antragstellers, seinen Antrag im Kreistag inhaltlich zu begründen, verletzt den Antragsteller in seinen Rechten als Mandatsträger. Die vom Bundesverfassungsgericht für Bundestagsabgeordnete herausgearbeiteten Prinzipien sind analog auf die Rechte von Kreistagsmitgliedern anwendbar. Im Leitsatz seines Urteils vom 14.07.1959 (2 BvE 2, 3/58) heißt es:

„2. Das Recht des Abgeordneten, im Bundestag das Wort zu ergreifen, gehört zu seinem verfassungsrechtlichen Status. Die Ausübung dieses Rechts unterliegt den vom Parlament kraft seiner Autonomie gesetzten Schranken.“
Leitsatz, BVerfG, 14.07.1959 (2 BvE 2, 3/58)

Das Rederecht kann zwar eingeschränkt werden, z.B. durch Redezeitbegrenzungen. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht missbräuchlich sein.

*Ihre Grenze finden solche Maßnahmen am Wesen und an der grundsätzlichen Aufgabe des Parlaments, **Forum für Rede und Gegenrede** zu sein. Daher sind Fälle denkbar, in denen die Benutzung eines an sich legitimen Mittels, wie es die Redezeitfestsetzung ist, mißbräuchlich und verfassungswidrig wird.*
-- BVerfG, 14.07.1959 (2 BvE 2, 3/58), Abs. 36 --

II. 2.) Auslegung von §11 der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung sieht daher in §11 sogar für von der Tagesordnung abgesetzte Anträge ein Rederecht vor, so dass der Antragsteller seinen Antrag inhaltlich begründen kann. Ausgenommen davon sind rechtswidrige Anträge und Anträge, für die der Kreistag nicht zuständig ist. In der Geschäftsordnung wird dem Kreistagsvorsitzenden die Aufgabe zugewiesen, einen Antrag zurückzuweisen, wenn die Zuständigkeit des Kreisausschusses (§ 21 Abs. 4) oder bei Resolutionsanträgen die des Kreistages (§ 22 GO) nicht gegeben ist. Gegen diese Zurückweisung eines Antrages durch den Kreistagsvorsitzenden kann der Kreistag angerufen werden (§ 21 Abs. 4 Satz 2, § 22 Satz 3).

Die Regelungen in § 11 sind im Kontext der §§ 21 und 22 zu verstehen. Ein Antragsteller, dessen Antrag vom Kreistagsvorsitzenden wegen Rechtswidrigkeit oder fehlender Zuständigkeit zurückgewiesen worden ist, kann gegen diese Entscheidung den Kreistag anrufen (§ 11 Satz 4). Er hat 3 Minuten Redezeit (§ 11 Satz 5), um seine Argumente darzulegen, aufgrund derer er die Entscheidung des Kreistagsvorsitzenden für falsch hält.

Falls man § 11 Satz 5 so interpretiert, dass sich die 3 Minuten Redezeit auf die in Satz 1 genannte inhaltliche Begründung des Sachantrages bezieht, und nicht auf die Begründung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit des Sachantrages, so würde sich eine Redezeit von 2 Minuten aus § 10 Abs. 1 Satz 6 analog zur Redezeit bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ergeben. **Vor der Abstimmung über die Entscheidung des Kreistagsvorsitzenden die Möglichkeit einer Gegenrede gänzlich zu verwehren, würde das Demokratieprinzip jedoch grundlegend verletzen.**

Abwegig ist auch eine Interpretation von § 11, man könne einem betroffenen Antragsteller die Möglichkeit einer Gegenrede verwehren, wenn der Kreistagsvorsitzende zuvor den Antrag als zulässig und die Zuständigkeit des Kreistages als gegeben angesehen hat, dann sich jedoch ein Abgeordneter einer Regierungsfraktion gegen die Zuständigkeit wendet und den Kreistag anruft. Wenn eine Abstimmung über eine Rechtsfrage – die Zuständigkeit des Kreistages – herbeigeführt wird, muss der Kreistag Argumente beider Seiten zu Wort kommen lassen.

II. 3) Abstimmung ohne Gegenrede ist unzulässig - Audiatur et altera pars

Die Frage nach der Zuständigkeit des Kreistages ist eine rechtliche Frage.

„Audiatur et altera pars“ - „Man höre auch die andere Seite.“

Eines der ältesten Rechtsprinzipien ist, dass vor einem Urteil alle Beteiligten angehört werden müssen. Dies zeigt sich u.a. in Art 103 Abs. 1 des Grundgesetzes:

*„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“
Grundgesetz Art 103 Abs. 1*

Da der Kreistag bei einer Abstimmung über die Zuständigkeit für einen Antrag über eine Rechtsfrage befindet, muss er Argumente für und gegen die Zuständigkeit anhören. Eine Abstimmung ohne die Möglichkeit einer Gegenrede verletzt offenkundig grundlegende Rechtsprinzipien.

II. 4.) Beratung über Absetzung im Ältestenrat ohne Beteiligung des Antragstellers

Mehrere Indizien sprechen dafür, dass über die Frage der Zuständigkeit sowie eine mögliche Absetzung im Ältestenrat ohne Beteiligung des Antragstellers beraten worden ist:

- Die Äußerungen des Antragsgegners, er habe „nach vielen Diskussionen“ den Antrag als zulässig erachtet.
- Der Ältestenrat hat den Antrag nicht an einen Ausschuss verwiesen.
- Der Ältestenrat hat für den Antrag keine Redezeit vorgesehen.

Ob im Ältestenrat die Frage der Zuständigkeit oder eine mögliche Absetzung wegen fehlender Zuständigkeit erörtert worden ist, kann das Gericht bei Bedarf durch Nachfrage beim Antragsgegner aufklären.

Der Antragsteller ist als Einzelabgeordneter ohne Fraktionsstatus gemäß der aktuellen Geschäftsordnung nicht im Ältestenrat vertreten. Er hatte trotz expliziter Nachfrage beim Antragsgegner von diesem keinerlei Hinweis darauf erhalten, dass von einer oder mehreren im Ältestenrat vertretenen Fraktionen die Zulässigkeit seines Antrages mangels Zuständigkeit des Kreistages in Zweifel gezogen wird. Stattdessen ist er in der Sitzung mit einem Verfahren konfrontiert worden, welches ihm keine Gelegenheit gegeben hat, Gründe für die Zulässigkeit seines Antrages darzulegen. Sollte ein solches Vorgehen im Ältestenrat zwischen Fraktionen und Kreistagsvorsitzendem abgesprochen worden sein, um einer inhaltlichen Rede eines Einzelabgeordneten zu einem unliebsamen Sachthema verhindern, so würden dadurch seine Rechte Rechten als Mandatsträger verletzt.

Der Kreistag kann zwar in seiner Geschäftsordnung besondere Befugnisse der Fraktionen regeln. Dabei müssen jedoch die Mitwirkungsbefugnisse von Einzelabgeordneten beachtet werden (siehe BVerfGE 80, 188 – Wüppesahl):

c) Alle Abgeordneten sind berufen, an der Arbeit des Bundestages mit gleichen Rechten und Pflichten teilzunehmen. Dies folgt vor allem daraus, daß die Repräsentation des Volkes vom Parlament als ganzem, dh in der Gesamtheit seiner Mitglieder als Repräsentanten, bewirkt wird. Dies setzt die gleiche Mitwirkungsbefugnis aller Abgeordneten voraus.

3. a) Die den einzelnen Abgeordneten aus ihrem verfassungsrechtlichen Status zufließenden Rechte werden durch die Geschäftsordnung nicht erst begründet, sie regelt vielmehr nur die Art und Weise ihrer Ausübung. Dabei dürfen die Rechte des einzelnen Abgeordneten zwar im einzelnen ausgestaltet und insofern auch eingeschränkt, ihm jedoch grundsätzlich nicht entzogen werden.

BVerfGE 80, 188 (188) BVerfGE 80, 188 (189)b) Politisches Gliederungsprinzip für die Arbeit des Bundestages sind heute die Fraktionen. Ihre Bildung beruht auf der in Ausübung des freien Mandats getroffenen Entscheidung des Abgeordneten (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Der Bundestag hat daher in der Geschäftsordnung die Befugnisse der Fraktionen im parlamentarischen Geschäftsgang unter Beachtung der Rechte der Abgeordneten festzulegen.

c) Das Parlament hat bei der Entscheidung darüber, welcher Regeln es zu seiner Selbstorganisation und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges bedarf, einen weiten Gestaltungsspielraum; verfassungsgerichtlicher Kontrolle unterliegt jedoch, ob dabei das Prinzip der Beteiligung aller Abgeordneten an den Aufgaben des Parlaments gewahrt bleibt.

Wenn Einzelabgeordnete schon aus den Besprechungen des Ältestenrates ausgeschlossen sind, so müssten sie also mindestens über Beratungen in Kenntnis gesetzt werden, welche von ihnen eingebrachte Anträge betreffen.

III Rechtliche Bewertung - materiell

III. 1) Zuständigkeit der Landkreise

Die Zuständigkeit der Gemeinden ist im Grundgesetz in Artikel 28 Abs. 2 sehr weit gefasst:

„Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.“

Laut §29 HKO ist der Kreistag zuständig für die „Angelegenheiten des Landkreises, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“ Diese Angelegenheiten des Landkreises umfassen laut Bundesverfassungsgericht:

„diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindevohnern gerade als solchen

gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen“.

-- BVerfG, 23.11.1988, 2 BvR 1619, 1628/83 --

<https://www.bundestag.de/resource/blob/406472/9564668ab0c55b909ee4408dfb8c5f7d/wd-3-282-14-pdf-data.pdf>

III. 2) Ortsbezogenheit

Der Antrag 177/2022 KT war in spezifischer Weise ortsbezogen. Der Landkreis hat in der Vergangenheit selbst in Allgemeinverfügungen Maskenpflichten erlassen und gibt Empfehlungen zum Tragen von Masken. Die von diesen Verfügungen und Empfehlungen Betroffenen müssen die notwendigen Masken in der Regel in Einzelhandelsgeschäften im Landkreis erwerben. Im Antrag 177/2022 KT ging es explizit darum, die Gefährdung durch die „im Landkreis Marburg-Biedenkopf in Verkehr gebrachten Gesichtsmasken zu beurteilen.“

III. 3) Beurteilung bezüglich eigener Allgemeinverfügungen

Wenn der Landkreis befugt ist, in Allgemeinverfügungen die Bewohner des Landkreises zum Tragen von Gesichtsmasken zu verpflichten (z.B. 21. Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung des Corona-Virus: https://www.marburg-biedenkopf.de/bekanntmachungen/OEB_2022_01_17_AV21.php), dann ist er auch befugt, die zur Erfüllung dieser Pflicht im Landkreis erhältlichen Produkte danach zu bewerten, ob von ihnen eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Ob der Landkreis dazu eigene Analysen durchführt oder in Auftrag gibt, oder ob er Recherche von anderen Institutionen erhobenen Daten für seine Beurteilung heranzieht, kann dahingestellt bleiben. Es ist jedoch abwegig, dem Landkreis die Befugnis abzusprechen, eine solche Bewertung durchzuführen, um die Ergebnisse dieser Bewertung bei seine eigenen Allgemeinverfügungen zu berücksichtigen.

Dass dem Antragsteller die Möglichkeit verwehrt wurde, die hier vorgetragenen Argumente zur Zuständigkeit des Kreistages vor der Abstimmung vorzutragen, ist ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip und hat ihn somit in seinen Rechten als Mandatsträger verletzt.

IV Zulässigkeit der Klage

Rechtsschutzbedürfnis

Der Antragsteller hat zu befürchten, dass in künftigen Sitzungen des Kreistages, u.a. in der kommenden Sitzung am 10.02.2023, Debatten über unliebsame Anträge von Oppositions-Abgeordneten – insbesondere den von ihm selbst eingebrachten Antrag 275/2023 KT – auf ähnliche Weise unterbunden werden und der Antragsgegner bei der Abstimmung über die Zuständigkeit noch nicht einmal eine Gegenrede zulässt. Daher hat er ein berechtigtes Interesse, den Antragsgegner darauf zu verpflichten, bei Geschäftsordnungsanträgen zur Feststellung der Zuständigkeit des Kreistages eine Gegenrede zuzulassen.

Eilbedürftigkeit

Besondere Eilbedürftigkeit (§ 123 VwGO) liegt vor, da künftige Kreistags-Sitzungen betroffen sind.

Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO ist eröffnet, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt.

V Kosten und Streitwert

Da es sich um ein kommunalverfassungsrechtlichen Streit zwischen Organteilen handelt, hat die Kosten die Kommune – in diesem Fall der Landkreis – zu tragen.

OVG Saarlouis, Beschluss vom 06.12.1978 - Az.: III R 123/78

1. Die Kosten eines kommunalverfassungsrechtlichen Streits zwischen Organen oder Organteilen einer einzigen Kommune trägt regelmäßig die Kommune. Dies gilt auch dann, wenn nur ein einzelnes Organmitglied die Klage führt und auch für die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten. (Leitsatz des Herausgebers)

Bezüglich des vom Gericht festzusetzenden Streitwertes gibt der Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 20.09.2021 – 1 S 2700/21 folgende Orientierung:

Für einen Kommunalverfassungsstreit ist in der Regel nach § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000,-- EUR anzusetzen.

Bezüglich des Abschlages bei einstweiligen Verfügungen entschied das OLG Brandenburg in seinem Beschluss vom 26.11.2018 – 1 W 14/18 Folgendes:

Ausgehend davon ist für das Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung ein Abschlag von 1/3 vorzunehmen. Der Streitwert in einem Verfügungsverfahren ist in der Regel niedriger als der Wert des Hauptsacheverfahrens, da das Verfügungsverfahren nur auf die vorläufige Sicherung, nicht aber auf eine abschließende Verwirklichung des Anspruchs gerichtet ist. Eine allgemeine feste Übung hinsichtlich der Höhe des vorzunehmenden Abschlages bei einstweiligen Verfügungsverfahren hat sich in der Rechtsprechung nicht herausgebildet. Meist wird 1/3 oder 1/2 des Wertes der zu sichernden Forderung als Gegenstandswert angenommen (Schneider/Herget-Onderka, Streitwertkommentar, 14. Aufl., Rn. 1978, m. w. N.).